

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kommunale Kostensatzung)**

Die Gemeinde Hagelstadt erläßt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Kostensatzung, die keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf:

## **§ 1 Satzungsgegenstand**

Die Gemeinde Hagelstadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## **§ 2 Gebührenhöhe, Gebührenarten**

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu ermessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.7.1997 außer Kraft.

Hagelstadt, den 16.4.2002

Siegel

Haimerl  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:  
Aushang: 16.4.2002  
Abnahme: 16.5.2002  
In Abdruck zweifach an LRA

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15,00 - 600,00
	001	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 - 75,00
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne .	0,75 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5,00 - 60,00
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-25 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 - 5,00 vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 - 75,00 für jede an-

			gefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25 a LKrO)	15,00 - 2500,00  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbechluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 - 150,00  50,00 - 2500,00  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)  ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,00  12,50 - 200,00
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 - 150,00
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 - 1250,00
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10,00 - 600,00
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15,00 - 1000,00
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a. wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b. wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 - 1000
	123	Anordnung ( § 9 FBV )	15,00 - 750,00
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 2 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10,00 - 25,00
	613	Gebote nach (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10,00 - 150,00
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 - 600,00
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	10,00 - 2500,00
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 - 375,00
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 - 75,00
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10,00 - 400,00
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 - 1250,00
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 - 600,00
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 - 600,00
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	

73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 - 600,00
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10,00 - 150,00
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 - 600,00
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 - 150,00
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,00 - 150,00
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 - 1250,00
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 - 600,00

Ausfertigungsvermerk  
Hagelstadt, den .....

Haimerl  
Bürgermeister